


Bundesfachausschuss Recht Protokoll

 Dienstag, 01. März 2022
12:00 - 15:00 Uhr

 Videokonferenz

 *Anwesend:*
Dr. Tilo Gerlach (Vorsitz), Prof. Christian Höppner, Christian Krauß, Gerhard A. Meinl, Gerald Mertens, Dr. Andreas Odenkirchen, Dr. Sandra Wirt, Dr. Ralf Ruhnau (Protokoll)

Entschuldigt:
Dr. Friederike Dahmann, Susann Eichstädt, Dr. Tobias Holzmüller

Gäste:
Uwe Fritz und Denis Kroß, Künstlersozialkasse

TOP 1 Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung

Gerlach begrüßt die Anwesenden, die mit der vorgelegten Tagesordnung einverstanden sind.

Beschluss Einstimmig	Die Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen.
-------------------------	---

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Beschluss Einstimmig	Das Protokoll wird ohne Änderungen angenommen.
-------------------------	--

TOP 3 Berichte der Mitglieder des Bundesfachausschusses

Wirth ist neues Mitglied des DMR Präsidiums und nimmt zum ersten Mal an diesem Ausschuss teil. Ihr sei daran gelegen, den Stand der Musikwirtschaft im DMR zu stärken und zu beleben. Für sie stelle die Mitarbeit im Fachausschuss Urheberrecht des Deutschen Kulturrates den Anknüpfungspunkt für ihre Teilnahme am DMR Bundesfachausschuss Recht dar.

Meinl berichtet über die EU Initiative „minimum advertising“ zur Einführung von Richtpreisen, um den (Musik-)Fachhandel gegenüber der Internetkonkurrenz zu stärken. Der Society Of Music Merchants

e.V. (SOMM) engagiere sich bereits in diesem Bereich. Noch offen seien Fragen des Wettbewerbsrechts, zumal der Handelsverband der EU-Initiative widerspreche.

Krauß führt aus, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (u.a.) auch Änderungen ~~auch für die VG Musikedition~~ hinsichtlich der Rechtswahrnehmung für die Verwertungsgesellschaften mit sich gebracht habe: Demnach können Verwertungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen ~~Sie dürfe~~ im Rahmen sog. erweiterter Kollektivlizenzen auch ~~die das~~ Rechte von Nicht-Mitgliedern wahrnehmen, deren Repertoire sie bisher nicht ~~lizensiert wahrgenommen~~ haben. Die VG Musikedition werde dieses neue Instrument nutzen, was zu ~~Er hoffe dadurch auf~~ einer erhöhten Rechtssicherheit in Repertoirefragen auf Seite der Nutzer/innen führen werde. (Korrekturanmerkungen Krauß 210322)

Mertens freut sich darüber, dass „Kultur als Staatsziel“ im Koalitionsvertrag enthalten sei und hofft auf eine baldige Gesetzesvorlage. Auf Initiative der Grünen habe es inzwischen eine Expertenanhörung des Deutschen Bundestages zum Urheberleistungsschutzrecht gegeben. Er stellt die Frage, ob jetzt bzw. wann der richtige Zeitpunkt für verstärkte Lobbyarbeit sei. Bundespolitisch würden im Kulturbereich aktuell die Themen Bewältigung der Corona-Folgen und Altersabsicherung von Künstler/innen im Vordergrund stehen, wobei sich der DMR in der Dualität befinde, sich sowohl für die Freischaffenden wie auch die fest angestellten Kulturschaffenden einzusetzen.

TOP 4

Künstlersozialkasse

Gerlach begrüßt Fritz und Kroß von der Künstlersozialkasse (KSK) und bedankt sich für die Bereitschaft, den Bundesfachausschuss Recht insbesondere mit Blick auf zwei Fragen zu informieren. Zunächst konzentriert sich Kroß auf die erste Frage des Ausschusses: Müssen Institutionen, die Fördermittel des Bundes im Rahmen des Programms NEUSTART KULTUR ausreichen, Beiträge auf die ausgereichten Mittel an die KSK leisten? Dass die mittelausreichenden Institutionen die Förderungsempfänger/innen derzeit verpflichten, sie öffentlichkeitswirksam zu nennen, bewertet die KSK grundsätzlich als ein mit einer Abgabepflicht an die KSK verbundenes Austauschverhältnis. Die KSK erkenne gleichwohl, dass diese Abgabepflicht dem Sinn und Zweck der öffentlichen Unterstützung derjenigen zuwiderläuft, die pandemiebedingt Einbußen erlitten hätten. Denn durch diese Abgabe würde sich das Volumen der finanziellen Unterstützung verringern. In einer Gesamtschau und Interessenabwägung habe die KSK ihre Aufsichtsbehörde daher um Zustimmung zu einer zeitlich befristeten Ausnahmeregelung gebeten. Diese Zustimmung sei mit Wirkung bis zum 30. Juni 2022 und der Auflage erteilt worden, dass die BKM die Ausreichungsbedingungen auf eine Weise anpasse, dass perspektivisch keine Abgabepflicht mehr bestehe – also ohne öffentlichkeitswirksame Nennung der mittelausreichenden Institutionen. Höppner dankt für dieses schnelle und umsichtige Handeln der KSK und schließt die Frage an, ob dieses Aussetzen von Beitragszahlungen nicht auf der anderen Seite zu einer geringeren Altersabsicherung der Fördermittel empfangenden Musiker/innen führe. Fritz weist darauf hin, dass die bei der KSK versicherten selbständigen Musiker/innen auf die von ihnen erhaltenen Zuwendungen Beiträge an die KSK zahlen müssten. Daher habe die oben genannte Ausnahmeregelung keine nachteiligen Auswirkungen für die Versicherten. Aus der Sicht von Fritz stelle sich vielmehr die Frage, ob der Gesetzgeber auch künftig zu Bundesentlastungszuschüssen bereit sei, um deutliche Erhöhungen des Abgabesatzes und damit höhere Beträge zu verhindern.

Als zweites wurde die Frage erörtert: Welche Rolle kann die KSK bei einer künftig stärkeren Altersabsicherung für freischaffende Künstler/innen spielen und welche alternativen Möglichkeiten kommen in Betracht? Nach klarer Einschätzung von Fritz ist eine signifikante Anhebung des Durchschnittseinkommens der Versicherten der einzige Weg, um effektiv vorzusorgen. Denn die Höhe von Leistungen richte sich nach der Höhe der Beiträge, die einkommensabhängig seien. Er begrüßt die Einführung von Mindesthonorarstandards für freischaffende Musiker/innen, wie sie aktuell zum Beispiel in der Kulturministerkonferenz und im Rahmen des DMR Musikforums intensiv erörtert werden. Höppner stellt die grundsätzliche Frage, wie sich solche Mindeststandards, die für die öffentlichen Auftraggeber verbindlich sein sollten, auch in die Privatwirtschaft übertragen ließen – vor dem Hintergrund, dass die Veranstalter derzeit schwer mit den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zu kämpfen hätten. Die Mitglieder des Ausschusses tauschen sich auch über die Schwierigkeiten aus, wie die Struktur eines zielführenden Honorarrasters genau aussehen könnte.

TOP 5

Urheberrecht im Koalitionsvertrag

Der Bundesfachausschuss Recht stellt fest, dass das Urheberrecht im Koalitionsvertrag nur am Rande erwähnt wird. Er erwartet eine dringende rechtliche Stärkung des Urheberrechts – auch im digitalen Raum. Bedauerlicherweise seien im Koalitionsvertrag kein konkreter Handlungsauftrag, sondern nur Allgemeinplätze formuliert. Odenkirchen weist auf den Auftrag hin, die Möglichkeit eines elektronischen Verleihs durch Bibliotheken zu prüfen. Hierzu bestehen unterschiedliche Positionen unter den Mitgliedern, inwieweit sichergestellt werden könne, dass eine solche Regelung mit einer angemessenen Bezahlung der Autorinnen und Autoren sowie Verlage verbunden werden könne.

TOP 6

Anregungen zum neuen Leitbild des Deutschen Musikrates

Die Anwesenden diskutieren über den von der Strategiekommission erarbeiteten Entwurf eines neuen Leitbildes und regen eine sprachliche Überarbeitung der aktuellen Textfassung an. Mertens geht es um den Ausdruck von mehr Begeisterung und Empathie– u.a. auch durch Verwendung der ersten Person Plural. Das Leitbild solle stärker die Antworten auf die zentralen Punkte vermitteln: „Wofür stehen wir, was macht uns einzigartig, wo wollen wir hin“. Er regt an, die Mitgliederperspektive deutlicher zu berücksichtigen, um die Identifikation mit dem Musikrat zu festigen. Die Kraft und Stärken des Musikrates sollten herausstechen. Wirth gibt die Notwendigkeit einer gewissen Unschärfe und Abstraktion in der Formulierung zu bedenken, um das breite Spektrum der DMR Mitglieder im Leitbild abzubilden. Genau dieses breite Spektrum sei aus Sicht von Mertens eine der besonderen Stärken des DMR, die in einer weniger technischen Sprache zum Ausdruck gebracht werden müsse.

TOP 7

Anregungen zum Code of Conduct des Deutschen Musikrates

Die Anwesenden sprechen sich dafür aus, diesen Punkt zurückzustellen, sich zunächst auf das Leitbild zu konzentrieren und den Code of Conduct dann aus dem Leitbild abzuleiten.

Top 8
Verschiedenes

Keine Einlassungen hierzu.

Berlin, 14. März 2022



Dr. Tilo Gerlach
Sitzungsleitung



Dr. Ralf Ruhnau
Protokollführung